

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 20

Artikel: Fragmentarische Beiträge zum Eidgen. Militärmedizinalwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militär-Zeitschrift.

Vierzehnter Jahrgang.

26. October.

1847.

Nr. 20.

Verlag der E. R. Walthard'schen Buchhandlung in Bern.

Fragmentarische Beiträge zum Eidgen. Militär- medizinalwesen.

(Von einem Thurgauischen Landwehrarzte.)

Die Hauptaufgabe einer guten Militärmedizinalorganisation bleibt immer die: „über wissenschaftlich gebildete dienstvertraute Aerzte und zwar im Falle der Noth in möglichst großer Anzahl gebieten zu können.“ Dieser Anforderung läßt sich bei zweckmäßiger Benutzung unserer Verhältnisse besser Genüge leisten, wie früher nie, da der Nachwuchs unserer jüngern Aerzte quantitativ ein nicht unbedeutender ist und die vom Staate an dieselben gestellten wissenschaftlichen Ansprüche im Vergleiche zu den frühern fast unverhältnißmäßig gesteigert sind. Wenn ich hiebei allerdings den Zustand des Thurgauischen Medizinalwesens vorzugsweise in's Auge fasse, so betrifft dieß Ergebnis der neuern Zeit, wenn auch mehr und weniger, die übrigen Kantone ebenfalls und indem dadurch das Mittel zum Zwecke gegeben ist, kann es sich nur darum handeln: „Wie diese Aerzte für den Dienst gut zu erziehen, und auf welche Weise demselben lange zu erhalten seien?“

Gute Dienstausbildung wird bei uns mehr durch vollständigen Unterricht, als durch eine lange Dienstzeit im Frieden

erworben; es ist dies eben so gewiß, als leider nicht genügend beachtet. Wo daher zur Erreichung dieses Zweckes ein guter Garnisonsdienst nicht benützt werden kann, sollte, entsprechend dem theoretischen Unterrichte der übrigen Offiziere, durch eine umfassende und gründliche Instruktion durch den Stabsarzt (in Kantonen, wo kein solcher besteht, durch einen hiezu bezeichneten Arzt), diese wesentliche Lücke ausgefüllt werden. Ein Hauptaugenmerk dieses Unterrichts wäre aber, außer der Einführung in die Dienstverhältnisse, auf eine Anleitung zu wissenschaftlich-militärärztlicher Ausbildung nebst zeitweisen Prüfungen über letztere, zu richten, — da von dieser so wichtigen, bisher bei uns mit seltenen Ausnahmen gänzlich vernachlässigten Grundbedingung eines guten Militärmedizinaldienstes unstreitig Tüchtigkeit und vollendete Dienstbefähigung jedes Einzelnen und somit eines vollständigen Ganzen abhängt. Am Besten wäre diese Instruktion während einer Musterungswoche vorzunehmen, wozu sämtliche jüngeren Militärärzte beigezogen, und wo dann Theorie und Praxis mit Vortheil vereinigt würde. Die Kurse müßten öfter oder seltener, nach Umständen und Bedürfen, wiederholt, könnten auch einem zum Unterricht besonders befähigten Militärärzte gegen Entschädigung oder Dienstabrechnung, übertragen werden.

Was nun die so wichtige personelle Vermehrung des militärärztlichen Corps anbelangt, so läßt sich diese durch eine nach Umständen möglichst zu verlängernde Dienstzeit der Ärzte leicht erzwecken. Den letztern, welche ohnehin nie so große Opfer, wie die übrigen Offiziere zu bringen haben, könnten als Ersatz während der ganzen Dienstzeit wesentliche Erleichterungen eingeräumt werden. Ist nämlich die erforderliche Diensttauglichkeit jedes Einzelnen durch rigoröse Prüfung nachgewiesen, so dürfte, um der Wichtigkeit des ärztlichen Berufs und des betreffenden Publikums willen, der Musterungsdienst nur von einem Arzte abwechselnd besorgt werden. Der Betreffende

müßte dadurch am Besten sich in sämmtliche Dienstverhältnisse einarbeiten, und sich der Frater bedienen lernen; man würde aber gerade dadurch über Leistungsfähigkeit des Einzelnen die untrüglichen Belege erhalten, als geeignetestes Mittel, um bei dem so seltenen, daher auch um so vorsichtiger vorzunehmenden Avancement das wahre Verdienst zu befördern. Das übrige Arztpersonale hätte sich nur am Inspektionstage zur Prüfung des militärischen Wissens und zum Untersuche der militärischen und ärztlichen Ausrüstung zu stellen.

Einer derartigen Anordnung dürften die betheiligten Aerzte aus mehrfachen Gründen sehr gerne beistimmen. Da dieselben in Kriegszeiten ohnehin in Anspruch genommen werden, so wäre die eben bemerkte Dienst erleichterung reiner Gewinn; zudem würden sie sich dadurch für die Zukunft ihren Rang sichern, indem mit dem Eintritt in den Aktiviendienst auch ihre Anciennitätsrechte in Kraft treten müßten. Für die Bervollkommnung des Ganzen aber würde durch eine solche Reorganisation nicht nur der Zweck leichter und besser erreicht als bisher; es würde nicht nur dem Uebelstande vorgebogen, daß geschicktere Aerzte sich aus Gründen gerne dem Dienste ganz entziehen (da sie nach 10—15 Jahren noch eintreten und zur Zeit der Noth um so bessere Dienste leisten könnten), sondern es ergäbe sich daraus der nicht zu berechnende Vortheil, daß stets ein mehr als vollzähliges, wohlorganisirtes, selbst strenge Anforderungen befriedigendes militärärztliches Corps verfügbar wäre, gebildet aus Aerzten, deren Werth sich vervielfacht durch vermehrte Dienstkenntniß, Wissenschaft und praktische Erfahrungen, und die der Mehrzahl nach durch die tägliche Übung des Selbstdispensirens und die Strapazen der Landpraxis auf beachtenswerthe Weise zu ihrem militärärztlichen Dienste vorbereitet werden. Ein so organisirtes Medizinalcorps dürfte selbst den Vergleich mit monarchischen Staaten nicht scheuen, es müßte derselbe in unmittelbar und mittelbar numerischer Beziehung selbst zu unsern Gunsten

ausfallen. Unmittelbar, indem dort nur weniger Aerzte dem speziellen Dienste sich widmen, während bei uns alle gesetzlich dazu verpflichtet sind, besonders aber, da statistisch die Zahl unserer Aerzte, diejenige anderer Staaten verhältnißmäßig weit übersteigt; mittelbar, weil bei unserm stets nur defensiven Kriege die Massen gedrängter beisammen bleiben und zudem Jeder in bekannten Umgebungen weit mehr zu leisten vermag, als in fremden.

Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß man im Kriege nie genug, besonders wenn, wie hier beabsichtigt, je nur nach Bedürfen zu berufende Aerzte haben könne, so machen uns Ergebnisse der neuesten Zeit aufmerksam, hinsichtlich der numerischen Vollzähligkeit stets vorsichtig zu sein und wegen möglicher Erkrankung oder sonst unvorherzusehendem Abgange Einzelner, die bei der bestehenden Organisation nicht so leicht zu ersetzen sind, lieber auf eine kleine ärztliche Reserve, etwa durch Vermehrung der Ambulanzärzte, zu denken. Während man z. B. vor wenigen Jahren noch die überzähligen Aerzte Thurgau's zum Tragen des Gewehres anhalten wollte, können gegenwärtig nicht einmal die vakanten Stellen besetzt werden, obgleich die Zahl der Aerzte durch Eingehen eines Bataillons um einen Viertel vermindert wurde.

Das Uebergangsstadium einer solchen Medizinalorganisation ließe sich weit leichter bewerkstelligen, als die unbedeutendste Montirungsreform. Was die Equipirung dieser aktiv dienenden Landwehrärzte anbelangt, dürfte einfach die kleine Uniform nebst wohlverdienten Distinktionszeichen am passendsten sein, wodurch auch den dießfalligen Schwierigkeiten gegen die Ausführung am Besten vorgebogen würde. Wer übrigens das Bedürfnis einer solchen Verbesserung bezweifelt, wer von der Lückenhaftigkeit des Bestehenden in praxi noch nicht genügend überzeugt ist, der erkundige sich zur Belehrung in Basel, Wallis, Aargau, Luzern, wenn gleich es bei jenen traurigen Vorfällen nie zu einem Haupttreffen kam.

(Schluß folgt.)